



HS Gesundheit
BOCHUM

Amtliche Bekanntmachung

AB 23/2023

21.07.2023

Hochschule für Gesundheit
University of Applied Sciences

www.hs-gesundheit.de

Vierte Änderungsrichtlinie vom 18.07.2023 zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 16.05.2023 zur Dritten Änderungsrichtlinie zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“

Vierte Änderungsrichtlinie vom 18.07.2023 zur Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 16.05.2023 zur Dritten Änderungsrichtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“

Artikel I

Die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit veröffentlichte Richtlinie „Lehrverflechtung, Lehrverpflichtung & Lehrnachweis“ vom 04.03.2021, zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsrichtlinie vom 16.05.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Es gelten die Regelungen nach § 7 Abs. 5.“

- b. In dem neuen Satz 3 werden nach dem Wort „kapazitätsneutral“ das Komma und die Wörter „da diese ausschließlich der Entlastung der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors zur Wahrnehmung anderer Forschungs- und Transferaufgaben dienen“ gestrichen.

- c. In dem neuen Satz 4 werden nach dem Wort „erfolgt“ die Wörter „in diesem Fall“ gestrichen.

2. Die Tabelle des § 6 Abs. 4 wird in der Zeile „Ziffer 301“ wie folgt geändert:

- a. In der Spalte „Ermäßigungstatbestand“ werden die Wörter „Begleitung einer oder mehrerer Promotion/en“ gestrichen und durch die Wörter „Erstbetreuung einer Promotion“ ersetzt.

- b. In der Spalte „Ermäßigungstatbestand“ werden nach dem Wort „Erstbetreuer*in“ die Wörter „eines kooperativen Promotionsverfahrens“ eingefügt.

- c. In der Spalte „Ermäßigungstatbestand“ werden nach dem Wort „Promotionsverfahrens“ in der Fußnote 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Pro Promovend*in kann eine Verminderung im Umfang von einer SWS beantragt werden. Es kann maximal eine Verminderung von vier SWS für die parallele Betreuung von vier Promovend*innen beantragt werden. Die Verminderung kann für dieselbe Promovendin bzw. denselben Promovenden maximal für bis zu acht Semester beantragt werden. Die Antragsstellung erfolgt weiterhin semesterweise.“

- d. Die bisherige Fußnote 1 wird zur Fußnote 2.

- e. In der Spalte „Ermäßigung (SWS) regulär“ wird die Zahl „1“ eingefügt.

3. § 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die Übertragung ist ebenfalls möglich, wenn hierdurch die Lehrverpflichtung der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers zur Betreuung der Promotion der betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder des betreffenden wissenschaftlichen Mitarbeiters vermindert wird (Kombinationsantrag Promotionsbetreuung und didaktische Qualifikation). Es muss gewährleistet

sein, dass die oder der wissenschaftliche Mitarbeiter*in bzw. die oder der Promovend*in über eine ausreichende didaktische Qualifizierung verfügt bzw. die Möglichkeit geschaffen wird, sich eine solche didaktische Qualifizierung durch geeignete Qualifizierungsmaßnahmen im Vorfeld der Durchführung anzueignen.“

- b. In dem neuen Satz 6 werden die Wörter „Präsidentin“ und „Präsidenten“ gestrichen und durch die Wörter „Vizepräsidentin“ und „Vizepräsidenten“ ersetzt.
- c. In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Vizepräsidenten“ die Wörter „für Forschung und Transfer“ eingefügt.
- d. In dem neuen Satz 6 werden nach dem Wort „Forschungsaufgaben“ die Wörter „bzw. den Stand des Promotionsvorhabens“ eingefügt.
- e. Nach dem neuen Satz 6 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die parallele Antragsstellung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 und § 6 Abs. 4 Ziffer 301 für die Betreuung derselben Promovendin oder desselben Promovenden ist ausgeschlossen.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„Die Beantragung erfolgt ausschließlich über ein digitales Verfahren, welches den Departments zentral zur Verfügung gestellt wird. Das Monitoring der Antragsstellung obliegt der Dekanin oder dem Dekan. Unvollständige Anträge, Anträge die mit falschem Sachgrund gestellt wurden, sowie Anträge, bei denen die notwendigen Nachweise zur Antragsberechtigung nicht vorliegen, werden nicht berücksichtigt.“

- b. Nach dem neuen Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:

„Eine Verminderung gilt erst dann als gewährt, wenn der Antragstellerin oder dem Antragsteller sowie der Dekanin oder dem Dekan ein entsprechendes Schreiben vorliegt. Selbiges gilt für die Übertragung von Lehre.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit vom
18.07.2023 durch den stellvertretenden Präsidenten:

Bochum, den 19.07.2023



Prof. Dr. Sven Dieterich

Stellvertretender Präsident